

Satzung über die Änderung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte"

der Gemeinde Odenheim

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung am 26. Juni 1968 folgende Änderung des Bebauungsplans "Elsberg-Röte" als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gestaltungsplan sowie der Straßen- und Baulinienplan des Bebauungsplans "Elsberg-Röte" vom 17. November 1964 werden durch die diesen Plänen aufgeklebten Deckblätter in der nachstehenden Weise geändert:

Die Straße M - M wird nach Süden verschoben und nach Westen verändert.

Im westlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3826 wird ein Wohnhaus eingepflanzt.

Auf dem südlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 3923 wird ebenfalls ein Wohngebäude vorgesehen.

Die Baulinie für das Wohnhaus auf den nördlichen Teilen der Grundstücke Flst. Nrn. 3802/1 und 3803 wird auf 5,-- m festgesetzt.

Die auf dem Grundstück Flst.Nr. 3903 ausgewiesene Trafostation entfällt.

§ 2

Dem Bebauungsplan wird als weiterer Bestandteil das Blatt 6 a (Längenschnitt M - M) hinzugefügt.

§ 3

Die genehmigte Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Odenheim, den 26. Juni 1968

[Signature]
Bürgermeister